

Satzung

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichach e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Aichach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr.

§2

Zweck

- 1) Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- 2) Zur Durchführung dieser Aufgaben wird er nach Möglichkeit Einrichtungen zur praktischen Anwendung der Waldorfpädagogik begründen und betreiben.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Vereine und Körperschaften werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.
 - a) Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern.
 - b) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
 - c) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
 - b) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
Der Initiativkreis und der Betroffene sind vorher anzuhören. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 - c) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 - d) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 - e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Schadenersatz und rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Tritt ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres ein, so hat es den Jahresbeitrag lediglich anteilmäßig für jeden angefangen Monat zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand mit den Ausschüssen
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Der Initiativkreis

§6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, darunter die jeweilige Leitungskraft des Kindergartens kraft Amtes.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass für Grundstücksgeschäfte und für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von EURO 5.000 für den jeweiligen Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 3) Von den Vorstandsmitgliedern werden drei durch die Mitgliederversammlung gewählt, das vierte Vorstandsmitglied ist von Amtes wegen die jeweilige Leitungskraft des Kindergartens. Die Wahl der drei Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe, dass sie im Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt bleiben.
- 4) Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, kann der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestellen.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- 5) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vermögen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes.
- 6) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen können in den Grenzen des §6 Nr. 2 vom Kassier allein ausgeführt werden.
- 7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst. Die Geschäftsordnung wird vom neugewählten Vorstand bei seiner ersten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- 8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Berater beiziehen und Ausschüsse bestellen, sowie für die Durchführung gewisser Geschäfte besondere Vertreter bestellen und sie mit Rechten ausstatten.
- 9) Dem Vorstand obliegt die Vornahme formaler Satzungsänderungen, die von einer Behörde verlangt werden.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 1 Woche vor Beginn schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Sachanträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Satzungsänderungen können nicht im Dringlichkeitsverfahren beschlossen werden. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchprüfung jederzeit zu überprüfen.
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung über die Auflösung des Vereins.

§9 Initiativkreis

- 1) Der Initiativkreis ist die Versammlung der Gründungsmitglieder. Er ergänzt sich bei Bedarf durch Kooption aufgrund eines einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder.
- 2) Der Initiativkreis berät den Vorstand und das Kollegium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist das Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und die Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt.

§10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einer anderen Einrichtung der Waldorfpädagogik, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und gemeinnützig im Sinne des §17 des Steueranpassungsgesetzes ist, zu. Eine Auskehrung kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

Diese Satzung wurde am 17.11.2022 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.